

## Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

### § 55

1 Zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Strafgefangenen werden die notwendigen medizinischen Behandlungen sowie die erforderliche Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Zahnersatz und Medikamenten entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

2 Weibliche Strafgefangene sind nach der Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem Jugendhaus zusätzlich einer gynäkologischen Untersuchung zu unterziehen.

3 Strafgefangene werden zur Früherkennung von Geschwulstkrankheiten entsprechend den Rechtsvorschriften untersucht.

4 Zur Verhinderung oder Beseitigung eines lebensbedrohlichen Zustandes kann die medizinische Behandlung oder der notwendige medizinische Eingriff auch ohne Zustimmung des betreffenden Strafgefangenen vorgenommen werden. Die ständige ärztliche Kontrolle ist zu gewährleisten.

5 Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt und besteht bei ihr der Wunsch auf eine Schwangerschaftsunterbrechung, so sind auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unter-